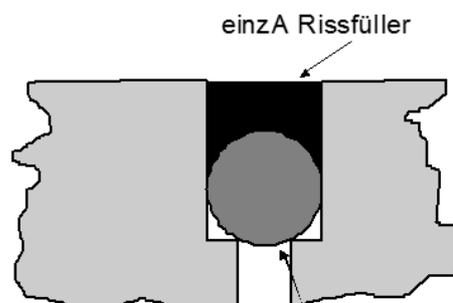


TECHNISCHES MERKBLATT Nr. 446



Rissfüller

Werkstoffart	Wetterbeständige, kälteelastische Füllmasse.
Verwendungszweck	Zum Schließen von Fugen und Rissen, zum Ausfüllen von Löchern sowie zum Schließen von Natursteinfugen. Hervorragend geeignet zum Ausbessern von gerissenen Hölzern.
Dichte	ca. 1,94
Bindemittelbasis	Kälteelastisches Polymer
Eigenschaften	Sehr gute Haftung, füllkräftig, auch bei stärkerem Auftrag absolut rissfrei. einZA Rissfüller ist ferner stoß- und kratzfest und kann mit allen handelsüblichen Farben überstrichen werden. Das Material ist verarbeitungsfertig eingestellt und schwindet nur geringfügig.
Verbrauch	abhängig von den Auftragsmengen und Rissmaßen.
Untergrundvorbereitung	Risse oder Fugen mit einer Trennscheibe nach Notwendigkeit öffnen, lose Teile entfernen, saugende oder absandende Untergründe mit einZA Aqua-Tiefgrund, wasserverdünbar oder mit einZA Elastic-Grund, nitroverdünbar grundieren.
Rißverfüllung	Hinterfüllmaterial (z. B. PE-Trennstreifen oder Hinterfüllband) ca. 10 mm unterhalb der Riss-/Fugenkante einlegen. Das Hinterfüllmaterial soll ca. 25 % größer sein als der Querschnitt der Fuge, damit es sich fest an die Fugenflanken anpresst. Riss/Fuge mit einZA Rissfüller bündig ausfüllen; mindestens 1 Tag trocknen lassen.



Verarbeitungstemperatur	Luft- und Untergrundtemperatur nicht unter +8 °C.
--------------------------------	---

bitte wenden !

Reinigung der Werkzeuge	Sofort nach Gebrauch mit Wasser.
Lagerung	Kühl aber frostgeschützt in geschlossenen Originalgebinden.
Entsorgung	Nur restentleerte Gebinde zum Recycling geben.
Packungsgrößen	500 g (Schlauchbeutel) - 5 kg (Eimer)

Sicherheits- und Gefahrenhinweise

Das Produkt unterliegt der Gefahrstoffverordnung.

Alle erforderlichen Hinweise sind im Sicherheitsdatenblatt gemäß CLP-Verordnung (GHS) nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 enthalten. Jederzeit abrufbar unter www.einzA.com oder anzufragen unter sdb@einzA.com.

Kennzeichnungshinweise auf den Gebindeetiketten sind zu beachten !

VOC-Gehalt nach Anhang II der VOC-Richtlinie 2004/42/EG

VOC Grenzwert Anhang II A (Unterkategorie g)

Wb: max. 30 g/l nach Stufe II (2010)

VOC-Gehalt von einzA Rissfüller: < 30 g/l

Vorstehende Angaben sind gewissenhaft nach dem derzeitigen Erkenntnisstand der Prüftechnik zusammengestellt und sollen als Richtlinie gelten. Wegen der Vielseitigkeit der Anwendung und Arbeitsmethoden sind sie unverbindlich, begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis und entbinden den Verarbeiter nicht davon, unsere Produkte auf Ihre Eignung selbstverantwortlich zu prüfen. Im übrigen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Ausgabe 03/2021; damit verlieren alle bisherigen Merkblätter ihre Gültigkeit.